
RECHT

In Zusammenarbeit mit der Kanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN und Next2Sun GmbH

Bau / Genehmigung / Stromverkauf

- In der Regel ist ein Bebauungsplan und dann eine Baugenehmigung erforderlich
 - Evtl. kann ein /muss ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden
- Selten ist ein Fläche für Wind und Solaranlagen ausgeschrieben
 - Kombination heute meist nur in benachbarten Gebieten möglich
- Vergütung nach EEG
 - Anlage unter 20 MWp und auf ausgewiesener Fläche (z.B. benachteiligtes Gebiet, an Autobahnen, Schienen etc.)
 - Zwischen 750 kWp und 20 MWp Ausschreibung, evt. Innovationsausschreibung möglich
- Alternativ
 - Stromverkauf (PPA) an Händler oder Unternehmen

EU Agrarbeihilfen

- Nach EU-Recht ist entscheidend, dass die Art, Dauer, Intensität und der Zeitpunkt einer nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit (also z.B. der Betrieb einer Solaranlage) die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark einschränkt (Art. 32 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)



ABER

- In Deutschland : Direktzahlungsdurchführungsverordnung (DirektZahlDurchV)
In § 12 Abs. 3 Nr. 6 ist festgelegt, dass für eine Fläche, auf der sich „Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden“, keinen Anspruch auf Direktzahlungen besteht.



ABER

- Diese Regelung ist wahrscheinlich nicht EU-Rechtskonform und man kann dagegen klagen
Dies ergibt sich aus einer Entscheidung Verwaltungsgerichts Regensburg („Schafweide“ RO 5 K 17.1331)



→ **Die Lage ist unsicher**

Ursprungszustand wieder herstellen

- Optimal: Im Bebauungsplan geregelt, befristete Nutzung für PV, Rückbauverpflichtung
- Sonst: Agrarrecht und Naturschutzrecht beachten
- Blühstreifen: Alle 5 Jahre umbrechen **UND** Nutzung ändern
- Entsteht eine ökologisch wertvolle Fläche ?
 - Evt. Ausgleichsmaßnahmen bei Rückkehr zur Landwirtschaft fällig

SL4

In wie weit ist das denn eigentlich Vereinbar mit dem Verbot Dauergrünland umzubrechen?

Schubert, Lisa; 03.06.2021

Vorschläge für rechtliche Änderungen

- EU-Agrarbeihilfen
 - Anspruch auf durch Änderung der DirektZahlDurchV sichern
- Flächenbereitstellung / Genehmigungsverfahren
 - Änderungen z.B. Baugesetzbuch (BauGB) oder dem Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. im Naturschutzrecht und Denkmalschutzrecht
 - Vereinfachen, z.B. Agri PV in §35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben klassifizieren (kein Bebauungsplan nötig)
 - Naturschutzvorgaben bundesweit einheitlich
- EEG
 - Agri PV als eigenes Segment
 - Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden
- Landesbauordnung / Naturschutzrecht
 - Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach PV Nutzung verankern